

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Nümbrecht 2018 (Hebesatzsatzung 2018)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am **07.12.2017** folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Nümbrecht erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	311 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	458 v.H.
2	Gewerbesteuer auf	484 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.